

§ 1

**Einkünfte aus ehrenamtlicher Mitarbeit
in der Handwerkerorganisation**

(1) Entschädigungen, Vergütungen u. ä., die ein Handwerker für seine ehrenamtliche Tätigkeit in der Handwerkerorganisation (Bezirkshandwerkskammern mit ihren Organen und Kreisgeschäftsstellen) erhält, unterliegen keiner besonderen Besteuerung. Die Gewährung von Ermäßigungen bei der Steuer des Handwerks wegen derartiger ehrenamtlicher Tätigkeit wird hierdurch nicht berührt (§ 5 der Achten Durchführungsbestimmung vom 6. Januar 1954 zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife des Handwerks — 8. HdwStDB — [GBl. S. 103]).

(2) Von diesen Entschädigungen bzw. Vergütungen wird kein Beitrag zur SV-Pflichtversicherung erhoben.

§ 2

**Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit
bei Einkaufs- und Liefergenossenschaften
des Handwerks**

(1) Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit bei Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks unterliegen beim Empfänger als Einkünfte aus selbständiger Arbeit der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 (RGBl. I S. 297).

(2) Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 sind alle Entschädigungen bzw. Vergütungen für Zeitaufwand, soweit es sich nicht nachweislich um Auslagenersatz handelt.

(3) Nicht der Besteuerung unterliegen derartige Einkünfte, soweit sie

- a) bei Alleinmeistern und bei Handwerksmeistern, die bis zu 2 Lohnempfänger beschäftigen, 3,— DM und
- b) bei Handwerksmeistern, die 3 und mehr Lohnempfänger beschäftigen, 2,— DM

je Stunde nicht überschreiten und soweit nicht mehr als 80 Stundensätze monatlich vergütet werden.

(4) Die Gewährung von Ermäßigungen bei der Steuer des Handwerks wegen derartiger ehrenamtlicher Tätigkeit wird hierdurch nicht berührt (§ 5 der 8. HdwStDB).

(5) Eine Besteuerung derartiger Einkünfte nach den Vorschriften der Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens ist nicht durchzuführen.

(6) Die gezahlten Entschädigungen unterliegen bis zu der in Abs. 3 festgelegten Höhe nicht dem Beitrag zur SV-Pflichtversicherung.

§ 3

**Einkünfte aus der Nebentätigkeit als Fachlehrer
und aus freier schriftstellerischer und wissenschaftlicher
Tätigkeit**

(1) Ist ein Handwerker neben seiner eigentlichen beruflichen Tätigkeit noch als Fachlehrer an Berufsschulen, Volkshochschulen u. ä. bzw. schriftstellerisch oder wissenschaftlich tätig, so unterliegen die dafür erhaltenen Bezüge der Besteuerung nach der Bekanntmachung über die Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413).

(2) Die Bezüge unterliegen dem Beitrag zur SV-Pflichtversicherung.

§ 4

Die steuerfreien Einkünfte nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 und die Einkünfte eines Handwerkers aus Nebentätigkeit als Fachlehrer und aus freier schriftstellerischer und wissenschaftlicher Tätigkeit nach § 3 gelten nicht als „andere Einkünfte“.

Bei der Ermittlung der 1200,— DM-Grenze (siehe 8. HdwStDB, Anlage 2 — Sonderdruck Nr. 25 des Gesetzblattes und Zentralblattes) bleiben sie deshalb außer Ansatz.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Anordnung Nr. 77/51 vom 21. April 1951 (Deutsche Finanzwirtschaft 1951, Heft 12, S. 58) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 25. Februar 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Errichtung eines volkseigenen
Versandhauses.**

Vom 12. März 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 wird ein volkseigenes Versandhaus gebildet.

§ 2

(1) Das Versandhaus ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Das Versandhaus untersteht der unmittelbaren Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministeriums für Handel und Versorgung.

§ 3

(1) Das Versandhaus hat den Versandhandel mit Industriewaren zur Versorgung der Bevölkerung, insbesondere der Landbevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen.

(2) Die Aufgaben des Versandhauses werden im einzelnen durch das in der Anlage veröffentlichte Statut geregelt.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1956

Ministerium für Handel und Versorgung

W a c h
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des volkseigenen Versandhauses**

11

Rechtliche Stellung des Versandhauses

(1) Das Versandhaus ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).